



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

# MÜNSTER GRADUATE SCHOOL OF EVOLUTION

Münster Graduate School of Evolution (MGSE)

Statut



---

---

---

# Statut

für die

„Münster Graduate School of Evolution (MGSE)“  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Die „Münster Graduate School of Evolution“ verabschiedet im Benehmen mit dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (nachfolgend WWU) folgendes Statut:

## § 1

### Stellung innerhalb der WWU

Die „Münster Graduate School of Evolution“ (nachfolgend MGSE) ist ein institutionalisierter, fächerübergreifender Verbund von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der WWU, der ein Studienprogramm für Promovierende verschiedener Fachbereiche der WWU anbietet.

## § 2

### Ziele und Aufgaben

- (1) Die MGSE widmet sich der interdisziplinären Erforschung von Evolutionsprozessen auf verschiedenen Ebenen. Sie organisiert ein strukturiertes Promotionsprogramm im Bereich Evolution auf Basis eines weiten Verständnisses von Evolution. Das Programm sowie ein spezielles Mentoring-System gewährleisten die interdisziplinäre Verknüpfung, während in den einzelnen Projekten auf höchstem disziplinären Niveau gearbeitet wird.
- (2) Die MGSE hat das Ziel, dauerhafte Strukturen zur Evolutionsforschung an der Schnittstelle von Natur- und Geisteswissenschaften als eine der tragenden Säulen im akademischen Profil der WWU zu etablieren.
- (3) Es ist eine integrale Aufgabe der MGSE auf der Ebene der Doktorandenausbildung die Gleichstellungspolitik der WWU in vollem Umfang umzusetzen und durch innovative Maßnahmen auszubauen. Ein Ziel besteht darin, Frauen in ihrer wissenschaftlichen Karriere so zu fördern, dass sich ihre Potentiale entfalten und ihre Leistungen in ihrer akademischen Laufbahn widerspiegeln.
- (4) Evolution im weitesten Sinne ist ein häufiges Thema in gesellschaftspolitischen Debatten und den Medien. Die MGSE sieht sich in der Pflicht, aktuelle Ergebnisse evolutionärer Forschungen in die Öffentlichkeit zu vermitteln und auch die Doktorandinnen und Doktoranden zu befähigen, wissenschaftliche Inhalte mediengerecht zu präsentieren.

## § 3

### Aufbau

- (1) Die MGSE enthält als organisatorische Untereinheit:
  - > Evolution Think Tank (ETT), der aus dem Inhaber / der Inhaberin der Junior Professur der MGSE und bis zu sechs wechselnden Fellows besteht.  
Ziele des ETT sind die Weiterentwicklung evolutionärer Theorien sowie die Nutzung evolutionärer Konzepte zur Problemlösung in diversen Bereichen.
- (2) Die MGSE kann weitere organisatorische Untergliederungen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung schaffen.

## § 4

## Organe

Organe der MGSE sind:

- > die Mitgliederversammlung (General Assembly)
- > der Vorstand (Steering Committee)
- > die Sprecherin bzw. der Sprecher der MGSE (MGSE Speaker)

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der MGSE kraft Amtes sind:

1. Die Gründungsmitglieder der MGSE.
2. Die Leiterin / der Leiter des ETT (Inhaber der Junior Professur der MGSE).
3. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer (Scientific Project Manager).

(2) Mitglied der MGSE können werden

1. Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer und Junior-Gruppenleiterinnen / Gruppenleiter der WWU, sowie Forschungsgruppenleiterinnen / Forschungsgruppenleiter des Max-Planck-Instituts für molekulare Biomedizin, die in dem Forschungsgebiet der MGSE arbeiten (MGSE Principal Investigators).
2. Mitglieder der Gruppe der Studierenden, die in einem zum Wissenschaftsgebiet der MGSE gehörenden Thema promovieren und in der MGSE betreut werden und mitarbeiten sollen (MGSE Graduate Students).
3. Auf Beschluss des Vorstands können weitere Mitglieder assoziiert werden (§ 6).

(3) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, Junior-Gruppenleiterinnen / Gruppenleiter und Doktorandinnen / Doktoranden werden auf Antrag eines Mitgliedes als neue Mitglieder in die MGSE aufgenommen, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen in Absatz 2 erfüllen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft in der MGSE endet

- > durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher;
- > durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses in der MGSE oder dem ETT;
- > durch Ausscheiden als Mitglied der WWU;
- > bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion, die Mitgliedschaft kann auf Antrag aber verlängert werden. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann durch Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaft der Doktorandin / des Doktoranden in der Graduiertenschule vorzeitig beendet werden.
- > wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 7 Absatz 1 dieser Ordnung nicht erfüllt; über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

## § 6 Assoziierte Mitgliedschaft

- (1) Assoziiertes Mitglied der MGSE können werden
  1. Die Fellows des ETT. Fellows werden mit Beginn ihrer Anwesenheit als Fellows zu assoziierten Mitgliedern und können auf Beschluss des Vorstands diesen Status über ihren Aufenthalt hinaus behalten.
  2. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in dem Forschungsgebiet der MGSE arbeiten (MGSE Associated Members). Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen können auf Antrag eines Mitgliedes als assoziierte Mitglieder in die MGSE aufgenommen werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  3. Auf Beschluss des Vorstands können weitere Mitglieder assoziiert werden.
- (2) Assoziierte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Die assoziierte Mitgliedschaft in der MGSE kann auf Beschluss des Vorstands beendet werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der MGSE nach § 2 sowie an der Verwaltung der MGSE nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die MGSE aktiv zu unterstützen.
- (2) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (3) Mitglieder der MGSE können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der MGSE durchgeführt und von der MGSE unterstützt werden sollen.
- (4) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der MGSE deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.
- (5) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles (einfaches) Stimmrecht.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin / den Sprecher in Textform (schriftlich oder per E-Mail, ggf. über die Geschäftsstelle) einberufen; die Tagesordnung wird spätestens drei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder in Textform versandt.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder der MGSE innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher oder eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die
  - > Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes in Bezug auf Änderungen des Statuts;
  - > Wahl und Abwahl des Vorstandes;
  - > Entgegennahme des Berichtes der Sprecherin bzw. des Sprechers;
  - > Anregung zur Auflösung der MGSE und die entsprechende Entscheidung;
  - > Entscheidung zu Vergabeverfahren zentral bewilligter Mittel;
  - > Einsetzung / Besetzung von Ausschüssen / Gremien.
- (5) Über die Wahl des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Vorschläge zur Änderung des Statutes sowie über die Anregung zur Auflösung der MGSE entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Es ist möglich, im Voraus die Stimme zu allen angekündigten Wahlen und Entscheidungen in Textform (schriftlich oder per E-Mail) abzugeben.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand der MGSE besteht aus:
  1. Fünf Vertreter der Principal Investigators. Der Vorstand wählt aus dieser Gruppe die Sprecherin / den Sprecher, alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Es wird angestrebt, dass mehrere der beteiligten Fachbereiche im Vorstand vertreten sind.
  2. Zwei Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden.
  3. Nicht-stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes kraft Amtes sind die Leiterin / der Leiter des ETT, die Sprecherin / der Sprecher des DFG-Graduiertenkollegs „*Evolutionary Processes in Adaptation and Disease*“ (GRK 2220), die Prorektorin / der Prorektor für strategische Personalentwicklung der WWU und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer (Scientific Project Manager).
- (2) Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer und der Doktorandinnen / Doktoranden werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. Nach Maßgabe der erreichten Stimmzahl werden Stellvertreter für die jeweiligen Gruppen festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppe eine Nachfolgerin / einen Nachfolger wählt. Bei Amtsniederlegung oder Verlust der Wählbarkeit eines Vorstandsmitgliedes wird der Stellvertreter durch den Vorstand kooptiert.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand leitet die MGSE. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der MGSE (§ 2), sofern sie nicht durch dieses Statut einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
  - > Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Universitätsleitung,
  - > Koordinierung der Integration außeruniversitärer Partner,
  - > Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - > Verantwortung für die sachgerechte Verteilung der Mittel der MGSE,
  - > Beratung der Sprecherin bzw. des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten,
  - > Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten der MGSE,
  - > Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Gleichstellung, Zusammenarbeit mit Anwendern sowie Öffentlichkeitsarbeit,
  - > Bericht an die Universitätsleitung über die Entwicklung der MGSE.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen.
- (7) Der Vorstand bestimmt einen Vertreter / eine Vertreterin aus dem Kreise der Principal Investigators zur / zum Gleichstellungs-Beauftragten (Equal Opportunity Commissioner).
- (8) Der Vorstand tagt in der Regel vierteljährlich.

## § 10

### Sprecherin bzw. Sprecher

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt die Geschäfte der MGSE und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der MGSE sowie eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter werden vom Vorstand aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professorinnen / Professoren der WWU, die Mitglied des Vorstandes der MGSE sind, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere
  - > Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen (ggf. über die Geschäftsstelle),
  - > Bericht über seine Entscheidungen an den Vorstand der MGSE,
  - > Information der Mitglieder und Mitarbeiter,
  - > Interne Mittelverteilung bei Beträgen bis 2000 €.

- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer (Scientific Project Manager) sowie die Geschäftsstelle (Scientific Project Management) der MGSE.
- (5) In Eilfällen, in denen der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, entscheidet die Sprecherin bzw. der Sprecher anstelle des Vorstands. Die Sprecherin bzw. der Sprecher hat den Vorstand über in Eilkompetenz getroffene Entscheidungen umgehend zu informieren.
- (6) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann die Sprecherin bzw. der Sprecher sein Amt nicht mehr ausüben, so tritt der Vorstand unverzüglich zusammen, um eine neue Sprecherin bzw. Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Stellvertreterin / der Stellvertreter das Amt kommissarisch.
- (7) Der Vorstand kann die Sprecherin bzw. den Sprecher dadurch abwählen, dass er mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

## § 11 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle (Scientific Project Management) der MGSE wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer (Scientific Project Manager) geleitet. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand der MGSE. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird gegebenenfalls von studentischen / wissenschaftlichen Hilfskräften unterstützt.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Unterstützung der Sprecherin bzw. des Sprechers. Dies beinhaltet zum Beispiel
  - > organisatorische Abwicklung der Aufgaben der MGSE,
  - > Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand und ggf. anderer Ausschüsse sowie den Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms, von Tagungen, Konferenzen, Workshops, der Promovierendenauswahl u.a.,
  - > Personal- und Finanzwesen,
  - > Korrespondenz.

## § 12 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Mitgliederversammlung der MGSE ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist oder zumindest im Voraus Ihre Stimme zu allen angekündigten Wahlen und Entscheidungen in Textform (schriftlich oder per E-Mail) abgegeben hat. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1–3. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

- (2) Der Vorstand der MGSE ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied kann durch seine/n nach § 9, Abs. 2 bestimmte/n Stellvertreter/in vertreten werden.
- (3) Beschlüsse in den Organen der MGSE werden, sofern in diesem Statut nichts anderes bestimmt wird, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (5) Über Sitzungen der Organe der MGSE wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

### § 13

#### Qualifizierungskonzept / Promotion

- (1) Die MGSE bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an. Dessen Gestaltung, Koordination und Qualitätskontrolle obliegt der Sprecherin bzw. dem Sprecher in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle.
- (2) Das Promotionsverfahren regeln die Promotionsordnungen der Fachbereiche. Die Doktorandinnen / Doktoranden erhalten von dem jeweiligen Fachbereich mit erfolgreichem Abschluss den Titel Dr. rer. nat. bzw. Dr. phil.
- (3) Die Doktorandinnen / Doktoranden werden in Übereinstimmung mit der jeweiligen Promotionsordnung bei der Wahl ihres Betreuer-Komitees von der Sprecherin bzw. dem Sprecher in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle unterstützt. Die Bildung von interdisziplinären Komitees wird angeregt.

### § 14

#### Wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne von § 13 dieser Ordnung sind neben den Promovierenden alle im Rahmen der MGSE arbeitenden Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die keine Gruppenleiterposition innehaben.
- (2) Dem wissenschaftlichen Nachwuchs wird Gelegenheit gegeben, an Qualifizierungsprogrammen teilzunehmen. Die Einbindung des wissenschaftlichen Nachwuchses in die internationale Fachwelt wird ebenso gefördert wie die Teilnahme an Tagungen. Anreize für die Publikation von Forschungsergebnissen der Nachwuchswissenschaftler/innen werden geschaffen. Strukturelles Ziel der MGSE ist unter anderem die Förderung von Forschungsprojekten unter selbständiger Beteiligung von Nachwuchswissenschaftler/innen.

## § 15 Interne Mittelverteilung

- (1) Über die sachgerechte Mittelverteilung entscheidet der Vorstand; bei Beträgen bis 2000,- Euro kann die Sprecherin bzw. der Sprecher gemäß § 10, Abs. 3 allein entscheiden.
- (2) Es können Anträge auf Förderung gestellt werden, über die je nach Verfügbarkeit von zentralen Mitteln der MGSE entschieden werden kann. Antragsberechtigt sind generell Principal investigators, sowie Postdoktorandinnen / Postdoktoranden bezüglich eigener Projekte und Doktorandinnen / Doktoranden für spezifische Sachmittel.
- (3) Bei der Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien berücksichtigt:
  - > Wissenschaftliche Qualität des Vorschlages,
  - > Fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftler/innen,
  - > Unterstützung der wissenschaftlichen Aufgabengebiete und der Vernetzung innerhalb der MGSE,
  - > Karrierefördernde Wirkung,
  - > Höhe der beantragten Mittel und eventuelle Folgekosten.

## § 16 Ombudsperson

- (1) Für Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds bzw. Konfliktfälle wird eine Ombudsperson bestellt. Die Ombudsperson wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Ombudsperson kann formlos und vertraulich von allen Mitgliedern angerufen werden und fungiert als Mediator. Die Ombudsperson handelt unabhängig und kann, wenn nötig, auch Gremien außerhalb der MGSE hinzuziehen.
- (2) Die Ombudsperson berichtet unter Wahrung der Vertraulichkeit mindestens einmal im Jahr dem Vorstand.

## § 17 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung werden zur zustimmenden Kenntnisnahme dem Rektorat der WWU vorgelegt.
- (2) Das Statut tritt mit seiner Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.





